

BVGer C-2371/2006 vom 17. August 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2371_2006

FR: TAF C-2371/2006 du 17 août 2007

IT: TAF C-2371/2006 del 17 agosto 2007

Regeste

Berufliche Vorsorge (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der Vorinstanz vom 18. März 2005, welche ohne Zweifel eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) darstellt. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht bei der Eidgenössischen Beschwerdekommision BVG eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.2

Beschwerden gegen Verfügungen der BVG-Aufsichtsbehörden beurteilte bis zum 31. Dezember 2006 die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG (Art. 74 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40] in der in jenem Zeitpunkt geltenden Fassung). Per 31. Dezember 2006 wurde die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG durch das Bundesverwaltungsgericht abgelöst, das seine Tätigkeit am 1. Januar 2007 aufgenommen und - sofern seine Zuständigkeit gegeben ist - die Beurteilung der in diesem Zeitpunkt hängigen Rechtsmittel übernommen hat; die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge (Art. 74 Abs. 1 BVG in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit Art. 33 lit. i VGG). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 1.4.1

Die Beschwerdelegitimation im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bestimmt sich nach Art. 48 VwVG (vgl. Art. 37 VGG). Danach ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Abs. 1 Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Abs. 1 Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderungen hat (Abs. 1 Bst. c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt

sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Abs. 2). Das Recht der beruflichen Vorsorge kennt keine derartige Regelung, so dass sich die Beschwerdebefugnis im vorliegenden Verfahren allein nach Art. 48 Abs. 1 VwVG richtet.

E. 1.4.2

Die angefochtene Verfügung regelt direkt nur Rechte und Pflichten der Beschwerdegegnerin als Vorsorgeeinrichtung, nicht aber diejenigen der Beschwerdeführer 1 - 4. Diese sind somit nicht Adressaten der angefochtenen Verfügung. Am vorinstanzlichen Verfahren haben sie denn auch nicht teilgenommen.

E. 1.4.3

Wird die Beschwerde von einer Person eingereicht, welche weder am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, noch Verfügungsadressatin ist, liegt eine so genannte Drittbeschwerde vor. Diese ist nach Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG nur zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Das schutzwürdige Interesse besteht darin, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (BGE 131 II 587 E.2,1 mit Hinweisen; ebenso Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 158 mit Hinweisen). Auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge hat das Bundesgericht bei der Anfechtung von Verfügungen, welche von den Aufsichtsbehörden im Verfahren gemäss Art. 61, 62 und 74 BVG erlassen werden, den Versicherten und Destinatären der Vorsorgeeinrichtungen die Beschwerdelegitimation grundsätzlich zuerkannt (BGE 112 Ia 180 E. 3d).

E. 1.4.4

Die Beschwerdeführer 2 - 4 waren bei der Beschwerdegegnerin versichert und somit deren Destinatäre. Zudem waren sie als Arbeitnehmervertreter Mitglieder der Verwaltungskommission des Vorsorgewerkes ihres Arbeitgeberbetriebes, das der Beschwerdegegnerin angeschlossen war. In dieser Funktion hatten sie die Interessen ihrer jeweiligen Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat zu vertreten. Dies ergibt sich aus den Versicherungsausweisen (act. B 57, Beilagen 23 - 25) sowie weiteren Unterlagen der Beschwerdegegnerin (act. B 40a, Beilagen 2/1 und 2/2). Von der angefochtenen Verfügung sind die Beschwerdeführer 2 - 4 betroffen. Ihre Beschwerdelegitimation ist deshalb gegeben. Auf ihre Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.4.5

Die Beschwerdeführerin 1 ist laut Statuten (act. B 16) eine gesamtschweizerisch tätige Gewerkschaft, das heisst eine Organisation der Arbeitnehmenden. Gemäss Lehre und Rechtsprechung steht die Beschwerdeberechtigung einem Verband zu, wenn eine grosse Anzahl seiner Mitglieder durch eine Verfügung betroffen wird und die Beschwerdeerhebung nicht seinem statutarischen Zweck zuwiderläuft. Dabei geht es jeweils um private, häufig wirtschaftliche Interessen der Mitglieder, weshalb man auch von der egoistischen Verbandsbeschwerde spricht (vgl. zum Ganzen BGE 119 Ib 374 E. 2a/aa, 113 Ib 363 E. 2a, mit Hinweisen; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, 1983, S. 159 ff.; Alfred Kölz / Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, 1998, N. 560 - 565). Die Verbandsbeschwerde - welche eine Art Prozessstandschaft darstellt - ist zulässig, wenn

folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: - -: - -: - -: - -: - die Vereinigung muss juristische Persönlichkeit besitzen; - sie muss statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen der Mitglieder befugt sein; - die in Frage stehenden Interessen sind Interessen der Mitglieder insgesamt oder einer grossen Anzahl von Mitgliedern; - jedes dieser Mitglieder wäre für sich allein zur Geltendmachung dieser Interessen beschwerdebefugt. Die Beschwerdeführerin 1 ist ein im Handelsregister eingetragener Verein (act. B 15) im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210; Art. 1 der Statuten, act. B 16). Sie bezweckt unter anderem die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmenden (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Statuten) und bietet ihren Mitgliedern zusätzliche Sicherheit und Schutz mittels professionellen Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 3 der Statuten). Zu ihren Mitgliedern zählen Arbeitnehmende in Industrie, Gewerbe und Bau, in privaten Dienstleistungen und in der Landwirtschaft, Nichterwerbstätige sowie Rentnerinnen und Rentner (Art. 4 und 5 der Statuten). Nach unbestrittenen Darlegungen der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdegegnerin waren von der angefochtenen Verfügung insgesamt über 193'532 (oder rund 200'000) Destinatäre (aktive Versicherte und Rentner) der Beschwerdegegnerin tatsächlich oder potentiell betroffen (Stand 2004). Davon waren nach Angaben der Beschwerdeführerin 1 rund 13'000 Destinatäre deren Mitglieder, was bei einem Gesamtbestand von rund 200'000 Mitgliedern einem Anteil von rund 6,7 % entsprach (act. B 20, S. 4). Diesen Anteil bezifferte demgegenüber die Beschwerdegegnerin nach ihren Angaben auf höchstens 4'838 Personen oder rund 2.4 % des Mitgliedbestandes (act. B 40a Beilage 1, S. 16, Ziff. 31). Die Beschwerdeführerin 1 stellte diese Angaben in ihrer Replik (act. B 58) nicht konkret in Frage. Somit ist von den Angaben der Beschwerdegegnerin auszugehen. Beim vorliegend gegebenen Anteil von Versicherten von 2.4% sieht das Bundesverwaltungsgericht keine grosse Zahl von Mitgliedern, welche mit der Verbandsbeschwerde vertreten werden sollen, weshalb auf die Beschwerde der Gewerkschaft X. _____ (Beschwerdeführerin 1) bereits aus diesem Grund nicht einzutreten ist. Zwar macht die Beschwerdeführerin 1 geltend, ob eine grosse Anzahl Mitglieder betroffen sei, ergebe sich nicht ausschliesslich nach arithmetischen Betrachtungen. So könne bei Gewerkschaften allgemein davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der Mitglieder bei der Pensionskasse versichert sei, ausserdem gehe es bei einer Vielzahl Betroffener auch darum, prozessökonomische Aspekte zu berücksichtigen und Chancenungleichheiten auszugleichen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt indes eine potentielle Betroffenheit nicht. Vielmehr müssen die Mitglieder von der Verfügung unmittelbar betroffen sein (BGE 119 Ib 374 E. 2a/cc). Dies ist vorliegend nicht dargetan. Mithin ist auch keine grosse Zahl von Mitgliedern der Beschwerdeführerin 1 unmittelbar von der angefochtenen Verfügung betroffen. Damit kann offensichtlich nicht gesagt werden, dass die Beschwerdeführerin 1 in der vorliegenden Sache tatsächlich die Mehrheit oder mindestens eine Grosszahl ihrer Mitglieder vertritt, weshalb ihre Legitimation zur Beschwerde auch aus diesem Grunde nicht gegeben ist. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ist laut Statuten eine Vorsorgeeinrichtung mit nationalem Charakter und untersteht damit der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen [BVV 1, SR 831.435.1] in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 BVG). Das BSV (Vorinstanz) wacht darüber, dass die ihrer Aufsicht unterstellten

Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten (Art. 62 Abs. 1 BVG). Insbesondere prüft es die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 62 Abs. 1 Bst. a BVG). Ist die Vorsorgeeinrichtung wie die Beschwerdegegnerin in der Rechtsform einer Stiftung organisiert, übernimmt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 2 BVG auch die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 ZGB (Überwachung der zweckmässigen Vermögensverwendung), Art. 85 ZGB (Mitwirkung bei einer Organisationsänderung) und Art. 86 ZGB (Mitwirkung bei einer Zweckänderung).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die aufsichtsrechtliche Prüfung der neu gefassten Urkunde auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und deren Genehmigung.

E. 2.2.1

Mit der angefochtenen Verfügung (Dispositivziffer 1) genehmigte die Vorinstanz einen neuen Urkundentext (Fassung vom 15. Januar 2005), welcher integral an Stelle des bisherigen Urkundentextes (Fassung vom 18. November 1983) trat. Gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind nur (wesentliche) Organisations- und Zweckänderungen der Umwandlung zugänglich. Insofern kann auch der Beschluss der Umwandlungsbehörde (hier der Vorinstanz) über die Änderung oder die Ergänzung des Urkundentextes nur wesentliche Organisations- und Zweckänderungen betreffen. Der bestehende Urkundentext kann deshalb, soweit er nicht von einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung erfasst wird, nicht Verfügungsgegenstand der Umwandlungsbehörde sein. Materiell betrachtet kann es darum gar keine integrale Neufassung der Stiftungsurkunde geben, welche die ursprüngliche Stiftungsurkunde vollständig ersetzen würde, sondern es muss sich bei der Neufassung immer um eine abgeänderte oder ergänzte ursprüngliche Stiftungsurkunde handeln (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Beschwerdekommission BVG vom 22. September 2006, veröffentlicht in Sozialversicherungsrecht, SVR 2007, BVG Nr. 26, E. 2a). Eine wesentliche Änderung liegt im vorliegenden Fall nur betreffend Art. 6 der Urkunde (Organisation und Befugnisse des Stiftungsrates) vor.

E. 2.2.2

Streitig und zu prüfen ist deshalb einzig, ob Art. 6 der Urkunde, welcher die Zusammensetzung und die Befugnisse des Stiftungsrates - der das oberste Organ der Beschwerdegegner ist - regelt, mit Art. 51 BVG (paritätische Verwaltung) in Einklang steht. Diese Gesetzesbestimmung wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision geändert und am 1. April 2004 ohne Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt (AS 2004, 1677; BBl 2000, 2637). Die zu prüfende Frage beurteilt sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2005. Somit ist vorliegend das neue Recht anwendbar.

E. 2.3.1

Art. 51 BVG regelt die paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen. Danach haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, die gleiche Zahl von Vertretern in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung zu entsenden (Abs. 1). Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das

paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln (Abs. 3). Nach dem Wortlaut von Art. 51 steht das Recht, Vertreter in das oberste Organ zu entsenden (aktives und passives Wahlrecht) nur den Arbeitnehmern und dem Arbeitgebern zu und zwar in gleichem Umfang. Ein aktives und passives Wahlrecht weiterer Interessengruppen wie vorliegend der Stifterin ist nicht vorgesehen. Insoweit ist zu schliessen, dass Mitglieder des obersten Organs ausschliesslich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreten sein können, und zwar in gleicher Anzahl. Unter den Parteien besteht eine unterschiedliche Auffassung darüber, ob diese Vertreter damit abschliessend aufgeführt werden oder ob nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung statutarisch auch Vertreter der Stifterin einer Sammelstiftung dem Stiftungsrat als solche angehören können, solange deren Vertreter in der Minderheit sind und die paritätische Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer funktioniere.

E. 2.3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bildet der Wortlaut Ausgangspunkt jeder Auslegung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden, unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zu Grunde liegenden Wertung. Vom klaren, d. h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, u. a. wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (BGE 126 V 468 E. 5a mit Hinweisen).

E. 2.3.3

Der Zweck des Art. 51 BVG liegt darin, eine effektiv gleichberechtigte Mitbestimmung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu gewährleisten und die Stellung der Arbeitnehmervertreter im paritätischen Organ zu stärken (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975, BBl 1976 I 202 ff.; Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [1. BVG-Revision], BBl 2000 2677; Urteil des Bundesgerichts B 117/05 vom 19. Oktober 2006 E. 3.2; Hans Michael Riemer / Gabriela Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Auflage, 2006, § 2 N. 54). In den parlamentarischen Beratungen zum Entwurf der Änderung von Art. 51 BVG hat die vorberatende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) diese Zwecksetzung unverändert beibehalten und ausgeführt, dass bei Stiftungen der Stiftungsrat das paritätische Organ sei und dieses daher aus der gleichen Anzahl Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzt sein müsse. Das oberste Organ habe die Aufgabe, die Einrichtung zu führen. Diesem obliege es, alle Entscheide über die Vermögensanlage zu treffen, die Reglemente zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen. Es müsse auch über die Finanzierung der reglementarischen Leistungen und über die Organisation der Einrichtung beschliessen und sei ferner für deren Verwaltung verantwortlich. Mit Bezug auf die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen wurde erkannt, dass eine in diesem Sinne zu verstehende paritätische Verwaltung bei diesen am wenigsten angewendet werde. So bestehe bei diesen keine übergreifende paritätische Verwaltung oder eine paritätische Verwaltung nur in einer unbefriedigender Form, welche dem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht werde: Während die Vorsorgewerke mehr oder

weniger paritätisch verwaltet seien, jedoch keine Führungsmacht hätten, würden die Mitglieder des Stiftungsrates auf der Ebene der Führung der Sammelstiftung durch die Lebensversicherungsgesellschaften bezeichnet und dem Stiftungsrat zumeist keine Arbeitnehmervertreter angehören. Die paritätische Verwaltung sei auf alle Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, ob sie nun im obligatorischen oder überobligatorischen Bereich tätig seien. Somit sei sie auch von den Sammeleinrichtungen zu beachten. Zwar sei es schwierig, das Gesetz auf die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen anzuwenden, und es werde in der Praxis angenommen, eine paritätische Verwaltung im Sinne des BVG sei aus rein praktischen Gründen nicht möglich. Diese Praxis sei indes unbefriedigend. Mit der Gesetzesrevision solle deshalb die paritätische Vertretung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verstärkt werden. Deshalb werde im Entwurf zu Art. 51 Abs. 1 BVG neu Bezug auf das oberste Organ genommen, womit dasjenige Organ bezeichnet werde, welches die reglementarischen Bestimmungen erlassen oder über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung entscheiden könne (vgl. Bericht der SGK-N über den Vorsorgeschutz für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit kleinen Einkommen, über die Anpassung des Umwandlungssatzes und über die paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen vom 21./22. Februar 2002 an den Nationalrat für die Beratungen zur 1. BVG-Revision, Seiten 28 ff., ebenso Bericht der Subkommission BVG zuhanden der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit [SGK-N], S. 27ff.) Die Erkenntnisse und Vorschläge der SGK-N wurden von beiden Räten diskussionslos übernommen (Amtliches Bulletin N 2002 S. 551, Amtliches Bulletin S 2003 S. 451). Mit Art. 51 BVG hat der Gesetzgeber daher bewusst in den Selbständigkeitsbereich der Vorsorgeeinrichtung (Art. 49 Abs. 1 BVG) und damit in die Organisationsfreiheit der Stiftung eingegriffen.

E. 2.3.4

In systematischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz auch an anderen Stellen Bezug auf die paritätische Verwaltung nach Art. 51 BVG nimmt, so um spezielle Befugnisse und Aufgaben zu regeln, wie namentlich die Beschlussfassung über die Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2 BVG), das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53d Abs. 4 BVG), die Information der Versicherten über die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 BVG (Art. 86b Abs. 1 Bst. c BVG) und über die Beitragsausstände des Arbeitgebers bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (Art. 86b Abs. 3 BVG), die Führungsaufgabe bei der Vermögensverwaltung (Art. 71 BVG i. V. m. Art. 49a BVV 2) sowie die Transparenz (Art. 65a Abs. 2 Bst. c). Dabei werden für die paritätische Verwaltung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 BVG durchwegs die Begriffe "paritätisch besetztes Organ" oder "paritätisches Organ" verwendet, was im Bezug auf dessen Zusammensetzung schliessen lässt, dass diesem ausschliesslich Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter angehören können.

E. 2.3.5

Zum gleichen Ergebnis führt der in Art. 51 Abs. 1 BVG verankerte Grundsatz der paritätischen Verwaltung in Verbindung mit dem gemäss Abs. 3 geregelten Vorsitz des paritätischen Organs sowie dem in Abs. 4 vorgesehenen Verfahren bei Stimmgleichheit.

E. 2.3.6

Daraus folgt, dass sich sowohl aufgrund der Materialien, aufgrund des Wortlauts wie auch nach dem Sinn und Zweck von Art. 51 BVG die paritätische Verwaltung bei Sammelstiftungen auf den Stiftungsrat bezieht, welcher dementsprechend paritätisch aus

gleich viel Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt sein muss. Dies schliesst eine zusätzliche stimmberechtigte Vertretung der Stifterin aus (vgl. zum Ganzen Hans Michael Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Auflage 2006, § 3 N. 13; ferner derselbe in Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge [SZS], 49. Jahrgang, Bern 2005, S. 63 ff.; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 1. Auflage, 2005, N. 1379, 1380; Isabelle Vetter-Schreiber, Umsetzung von Art. 51 BVG in den Sammelstiftungen der Lebensversicherer, in SZS 50/2006, S. 337 ff.). Ob andere Formen der Interessenwahrnehmung seitens der Stifterin gesetzeskonform sind, ist hier nicht zu prüfen.

E. 2.3.7

Vom Grundsatz, dass bei Sammelstiftungen das oberste Organ, das heisst der Stiftungsrat paritätisch zusammengesetzt sein muss, ging auch die Vorinstanz bei der Genehmigung der Urkunde aus. Ausnahmsweise liess sie im vorliegenden Fall in Anbetracht der engen Verknüpfung zwischen der Stiftung und der Stifterin - unter Berufung auf die bisherige Praxis - eine Vertretung der Stifterin dennoch zu, und zwar mit der Begründung, eine Minderheitsvertretung der Stifterin rechtfertige sich durch die grosse Verantwortung, welche die Stifterin durch die Übernahme der Vollversicherung, Vermögensverwaltung und Geschäftsführung trage und widerspreche in diesem Fall dem Paritätsgedanken nicht, solange dieser umgesetzt werde. Doch dürfe dies nicht dazu führen, dass der Stifterin im Stiftungsrat faktisch ein Vetorecht eingeräumt werde (vgl. Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die berufliche Vorsorge Nr. 77 vom 7. Oktober 2004, Ziff. 457 Neuregelung der paritätischen Verwaltung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, Ziff. 5). Auf den gleichen Standpunkt stellt sich auch die Beschwerdegegnerin.

E. 2.3.8

Die Beschwerdeführer 2-4 wenden in dieser Hinsicht allerdings zu Recht ein, dass sich Art. 6 der Urkunde als äusserst problematisch erweise. So führt die Vertretung der Stifterin zu einer Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Das verstösst gegen Art. 51 BVG, welcher in zwingender Weise die Arbeitnehmer schützt (vgl. Bericht SGK-N, a.a.O. S. 30, ebenso Isabelle Vetter-Schreiber, a.a.O. S. 343; Hans-Ulrich Stauffer, a.a.O. N. 1377; Jürg Brühwiler, Die betriebliche Personalvorsorge in der Schweiz, 1. Auflage, 1989, S. 352). Des Weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass die Vertreter der Stifterin, auch wenn sie formal in der Minderheit sind, mangels Quorumregelung die paritätische Verwaltung unter Umständen dennoch nach ihren Interessen zum Nachteil der Destinatärinteressen beeinflussen können. So beispielsweise, wenn unter den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern Stimmgleichheit herrscht oder wenn nur wenige von ihnen anwesend sind. Art. 6 der Urkunde bietet somit keine Gewähr für eine jederzeitige gesetzeskonforme Durchführung der paritätischen Verwaltung der Beschwerdegegnerin. Daran ändert auch der Einwand der Beschwerdegegnerin nichts, nach ihrer zweistufigen Struktur verfüge nicht der Stiftungsrat, sondern die Verwaltungskommissionen über die Entscheidungsmacht, weshalb es genüge, wenn diese gemäss Art. 7 der Urkunde paritätisch zusammengesetzt seien. Eine paritätische Verwaltung auf der Stufe Verwaltungskommissionen vorzusehen, ist - wenngleich gesetzlich nicht zwingend - nicht zu beanstanden. Jedenfalls entbindet dies die Beschwerdegegnerin nach dem Gesagten nicht von ihrer Pflicht, die paritätische Verwaltung auf der Stufe Stiftungsrat vorzusehen. Art. 51 BVG verlangt eine paritätische

Zusammensetzung des obersten Organs, hier des Stiftungsrates. Wollte man sich auf die - unverbindliche - Zusicherung verlassen, die Vertreter der Stifterin würden die paritätische Zusammensetzung des obersten Organs respektieren, so würde Art. 51 BVG völlig ausgehöhlt. Will die Stifterin die paritätische Zusammensetzung des obersten Organs respektieren, bestehen für sie andere Möglichkeiten, legitime Interessen auf der Ebene Stiftungsrat wahrzunehmen.

E. 2.3.9

Die Vorinstanz beruft sich bei ihrer Praxis auf den Vorbehalt von Art. 51 Abs. 3 BVG, wonach die Aufsichtsbehörde bei Sammeleinrichtungen andere Formen der Vertretung zulassen kann. Zu Unrecht: Wie weiter unten (Erwägung 2.4) ausgeführt wird, bezieht sich diese Ausnahme ausschliesslich auf das Wahlverfahren. Ein Anspruch auf Vertretung der Stifterin kann daraus nicht abgeleitet werden.

E. 2.3.10

Ebenso wenig lässt sich, wie die Beschwerdegegnerin argumentiert, ein solcher Anspruch aus dem Vergleich mit den Stiftungen der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds ableiten, deren Stiftungsräte gemäss Art. 55 BVG aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zusätzlich aus Vertretern der öffentlichen Verwaltung bestehen. So üben diese Stiftungen zum einen besondere Aufgaben aus, weshalb sie nicht mit einer Sammelstiftung vergleichbar sind, andererseits ist eine Vertretung Dritter bei diesen ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, während dies betreffend Sammelstiftungen nicht der Fall ist.

E. 2.4

Die Beschwerdeführer rügen im Weiteren die Regelung betreffend die Wahl der Arbeitnehmervvertreter. Es sei in concreto unzulässig vorzuschreiben, dass die Wahl der Arbeitnehmervvertreter von den Mitgliedern der Verwaltungskommission der einzelnen, der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ohne Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien zu wählen seien. Ein solches Wahlprozedere sei durch Art. 51 Abs. 2 Bst. b BVG nicht gedeckt.

E. 2.4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 2 BVG hat die Vorsorgeeinrichtung die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss sie namentlich die Wahl der Vertreter der Versicherten (Bst. a) sowie eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien (Bst. b) regeln.

E. 2.4.2

Die Urkunde der Beschwerdegegnerin sieht vor, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervvertreter von den Verwaltungskommissionsmitgliedern der angeschlossenen Arbeitgeber gewählt werden (Art. 6 Abs. 2 Urkunde). Die Arbeitnehmervvertreter der Verwaltungskommissionen werden dabei von den Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien gewählt (Art. 7 Abs. 1 Urkunde). Das Wahlverfahren wird ausführlich im "Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervvertreter in den Stiftungsrat der BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt" vom 10. Januar 2005 geregelt. Es stellt sich somit die Frage, ob Art. 6 der Urkunde dieser gesetzlichen Aufforderung nachkommt.

E. 2.4.3

Nach Art. 51 Abs. 3 BVG wählen die Versicherten ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen.

E. 2.4.4

Die Beschwerdegegnerin sieht ein zweistufiges Wahlverfahren vor: Auf Stufe Verwaltungskommission werden die Arbeitnehmervertreter direkt durch alle Arbeitnehmer des Betriebs gewählt. Die Wahl in den Stiftungsrat (2. Stufe) erfolgt indirekt durch Gruppenbildung. Gegen ein solches Wahlverfahren ist nichts einzuwenden, hat dieses doch der Gesetzgeber bei der Neuregelung von Art. 51 Abs. 3 BVG ausdrücklich zugelassen (Amtliches Bulletin S 2003, S. 451, zum Entwurf von Art. 51 BVG, ebenso Hans Michael Riemer, in SZS 49/2005, a.a.O., S. 64). Bei diesem Wahlverfahren fragt sich, wie die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdegegnerin beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die 1. Stufe, unter Ausschluss des Stiftungsrats, mit der Begründung, dass die wichtigsten Beschlüsse nur auf der 1. Stufe gefasst würden. Die Vorinstanz hat diesen Standpunkt bei der Genehmigung der Urkunde geschützt, mit der Begründung, in Anbetracht der Struktur der Beschwerdegegnerin mit rund 23'000 Vorsorgewerken sei es ausgeschlossen, Arbeitnehmerkategorien nach dem Muster der Einzeleinrichtung oder des einzelnen Vorsorgewerks auf der Stufe des Stiftungsrats zu schaffen (act. B 30, S. 5), womit sie implizit davon ausgeht, dass die Einhaltung dieses Grundsatzes auf der Stufe des Stiftungsrats nicht zwingend sei, wenn organisatorische Gründe dagegen sprächen (vgl. hierzu Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, a.a.O. S. 3 Ziff. 2). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zum einen lassen sich faktisch selbst bei vier Vertretern noch Kategorien berücksichtigen. Andererseits ist wie dargelegt die Sammelstiftung gemäss Art. 51 BVG verpflichtet, den Grundsatz der paritätischen Verwaltung für das oberste Organ (hier der Stiftungsrat) einzuhalten. Die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung umfasst unter anderem auch das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter. Wenn man wie vorliegend für die Wahl in den Stiftungsrat nicht alle Arbeitnehmer wählen lässt, sondern ihre Aktiv- und Passivwahlberechtigung auf Gruppen einschränkt, ist durch reglementarische Vorschriften dafür zu achten, dass nicht Kategorien von Arbeitnehmervertretern geschaffen werden, denen diese Eigenschaft gar nicht zukommt (vgl. zur Problematik Hans Michael Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, a.a.O. S. 49). Derartige Vorschriften fehlen vorliegend. Deshalb ist, wie aus den Akten hervorgeht und von den Beschwerdeführern 2-4 zu Recht geltend gemacht wird, zumindest nicht ausgeschlossen, dass auf der 2. Stufe Arbeitnehmer gewählt werden, denen keine Arbeitnehmereigenschaft zukommt oder die alle der gleichen Kategorie angehören.

E. 2.4.5

Mithin bieten Art. 6 der Urkunde und die gestützt darauf erlassenen reglementarischen Bestimmungen selbst unter Berücksichtigung der besonderen Struktur der Beschwerdegegnerin keine Gewähr für eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien, wie sie das Gesetz verlangt.

E. 2.5.1

Die Änderung der paritätische Verwaltung stellt eine wesentliche Änderung der Stiftungsorganisation dar und ist daher gemäss Art. 85 ZGB durch die Umwandlungsbehörde (hier die Vorinstanz) zu genehmigen (vgl. vorne E. 2.2). Nach dem Gesagten verstösst Art. 6 der Urkunde, welcher die Zusammensetzung und Befugnisse des Stiftungsrates regelt, gegen zwingendes Recht (Art. 51 BVG). Deshalb durfte die Vorinstanz die auf der Grundlage der neu gefasste Urkunde vom 15. Januar 2005 beantragte Organisationsänderung nicht genehmigen. Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 18. März 2005 ist somit aufzuheben.

E. 2.5.2

Da die Vorinstanz, wie bereits erwähnt, als Aufsichtsbehörde darüber zu wachen hat, dass die Beschwerdegegnerin die gesetzlichen Bestimmungen einhält, wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie die Beschwerdegegnerin auffordert, ihr im Sinne der Erwägungen eine gesetzeskonforme Organisationsänderung und damit verbunden eine Neufassung des Art. 6 der Urkunde zur Genehmigung vorzulegen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer rügen des Weiteren, das Reglement vom 10. Januar 2005 für die Wahl der Arbeitnehmervereiner in den Stiftungsrat (act. B 4) verstosse gegen die Urkunde sowie gegen Art. 51 Abs. 2 Bst. b BVG. Deshalb müssten die fraglichen Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden. In der Folge sei die inzwischen erfolgte Wahl der Arbeitnehmervereiner in den Stiftungsrat als ungültig zu erklären und zu wiederholen, wobei die Vorinstanz zu diesem Zweck einen interimistischen Stiftungsrat einzusetzen habe (Anträge 2, 2.1 und 3).

E. 3.2

Die Prüfung des erwähnten Wahlreglements gehört zweifellos zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. a BVG. Diese kann, losgelöst von der Prüfung der Urkunde, in einem separaten Akt erfolgen. Im vorliegenden Fall bildet einzig die Prüfung und Genehmigung der Urkunde Gegenstand des Rechtsverhältnisses, welches die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung geregelt hat. Dagegen fallen die Prüfung des Wahlreglements und die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl nicht darunter.

E. 3.3

Streitgegenstand im Bereich der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege bildet das in der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es nach den Beschwerdebegehren angefochten wird. Die Beschwerde richtet sich in den Anträgen 2, 2.1 und 3 nicht gegen das in der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis und liegt insoweit ausserhalb des Streitgegenstands. Auf diese Anträge der Beschwerdeführer 2-4 ist daher nicht einzutreten.

E. 3.4

Im Übrigen ist die Beschwerde der Beschwerdeführer 2-4 gutzuheissen.

E. 3.5

Die Beschwerdeführer haben der Eidgenössischen Beschwerdekommission BVG beantragt, es sei einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Diesbezüglich wird auf Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) verwiesen. Danach hat eine Beschwerde an das Bundesgericht in

der Regel keine aufschiebende Wirkung (die in Art. 103 Abs. 2 BGG angeführten Ausnahmen treffen hier nicht zu), so dass dieser Antrag an das Bundesverwaltungsgericht gegenstandslos ist.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang werden - im Rahmen ihres Unterliegens - die Beschwerdeführer sowie die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der unterliegenden Vorinstanz werden keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Verfahrenskosten sind nach dem Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigung vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) festzulegen. Sie werden auf Fr. 5'000.- festgesetzt und wie folgt auf die Parteien aufgeteilt: Zu Lasten der Beschwerdegegnerin gehen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.- und zu Lasten der Beschwerdeführer Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-.

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Den grösstenteils obsiegenden Beschwerdeführern wird eine nach Ermessen auf insgesamt Fr. 2'500.- festgelegte Parteientschädigung zugesprochen. Da der Beschluss der Beschwerdegegnerin, die Urkunde zu ändern, ohne Mitwirkung oder Empfehlung der Aufsichtsbehörde zustande kam, geht die Parteientschädigung allein zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Der in formellen Fragen teilweise obsiegenden Beschwerdegegnerin wird keine Entschädigung zugesprochen, da ihr insoweit keine notwendigen und verhältnismässig hohe Kosten erwachsen sind. Zudem ist sie Trägerin der beruflichen Vorsorge gemäss BVG und hat als solche gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Regel kein Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.